

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Ulm

vom 28. Juni 2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 28. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ulm vom 15. Oktober 2008 in der Fassung vom 23. März 2016 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen.

Daneben werden die bisherigen Verweise in der Satzung, die Nummerierung und weitere redaktionelle Anpassungen aufgrund der o.g. Änderungen vorgenommen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft

Ulm, 28. Juni 2023

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 29.06.2023